IMT Nuremberg Archives

H – 2621

International Court of Justice

H2621 – 0001

H2621 – 0002

Gestapo-Exhibit 9

Abschrift aus dem Reichsgesetzblatt 1937, Teil I, Seite 653.

Deutsches Polizeibeamtengesetz

(PBG).

Vom 24. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkuendet wird:

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 9
Filed July 31, 1946

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften.

Par. 1

Dieses Gesetz gilt fuer die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sowie fuer sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei (Polizeivollzugsbeamte).

Par. 2

Auf die Polizeivollzugsbeamten des Reichs finden die fuer unmittelbare Reichsbeamte, auf die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden die fuer Gemeindebeamte allgemein geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

.....

Abschnitt II

Vorbehaltene Stellen

Par. 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfange den auf Widerruf angestellten Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs vorbehalten werden:

1. die Stellen der Wachtmeister (SB) der Gendarmerie,
2. die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs,

H2621 – 0003

3. die Stellen der Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei der Gemeinden und die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei der Gemeinden,

4. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs,

5. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes der Gemeinden; Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes in diesem Sinne sind diejenigen, die ueberwiegend solchen Aufgaben dienen, die in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von der staatlichen Polizeibehoerde wahrgenommen werden. Die Gemeinden koennen diese Stellen auch mit ihren eigenen Polizeivollzugsbeamten besetzen.

.....

Abschnitt IV

Ernennung zum Beamten

Par. 7

(1) Soweit der Fuehrer und Reichskanzler die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten des Reichs sich nicht vorbehalten hat, uebt der Reichsminister des Innern das Ernennungsrecht aus; er kann die Ausuebung dieses Rechts weiter uebertragen.

(2) Die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden bedarf der Bestaetigung durch den Reichsminister des Innern oder durch die von ihm bestimmte Behoerde. Die Bestaetigung ist nicht erforderlich, wenn einem Wachtmeister der Schutzpolizei (SB) des Reichs eine nach Par. 4 Nr.3 vorbehaltene Stelle uebertragen wird.

Abschnitt V

Beamte auf Widerruf

Par. 8

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wird entlassen, wenn er nach seinem Verhalten in oder ausser Dienst nicht die Gewaehr dafuer bietet, dass er jederzeit rueckhaltslos fuer den nationalsozialisti-

H2621 - 0004

schen Staat eintreten wird. Unberuehrt bleiben die Vorschriften des deutschen Beamtengesetzes, nach denen ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen ist.

(2) Im uebrigen kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nur entlassen werden,

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten groeblich oder wiederholt verletzt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen fuer den Polizeivollzugsdienst nicht genuegt,
3. wenn er die Dienstfaehigkeit verliert und nach dem Gutachten eines beamteten oder eines besonders beauftragten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfaehigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des Par. 76 Abs. 1 und 2 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberuehrt.

(3) Mangelnde Eignung (Abs.2 Nr.2) gilt nicht als Grund, der nach Par.62 Abs. 3 Nr.1 des Deutschen Beamtengesetzes von den Beamten zu vertreten ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 gilt nicht fuer Polizeivollzugsbeamte, die einschliesslich ihrer Lehrdienstzeit zehn Dienstjahre vollendet haben.

.....

Seite 656

Abschnitt IX

Versetzung und ihre Rechtsfolgen.

Par. 21

(1) Polizeioffiziere des Reichs koennen in Stellen von Polizeioffizieren einer Gemeinde, Polizeioffiziere einer Gemeinde in Stellen von Polizeioffizieren des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(2) Beamte der Kommissarlaufbahn der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Geheimen Staatspolizei koennen von einem Dienstherrn oder einen dieser Dienstzweige zum andern versetzt werden.

(3) Die uebrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs, die Beamte auf Lebenszeit sind, koennen in den Polizeivollzugsdienst der Gemeinden oder in den

H2621 – 0005

Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzt werden. Erfuellt ein in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzter Polizeivollzugsbeamter in der neuen Laufbahn die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so kann er innerhalb zweier Jahre, bei Verwendung im gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst innerhalb von vier Jahren in den Polizeivollzugsdienst des Reichs zurueckversetzt werden. Die auf Widerruf angestellten Polizeivollzugsbeamten des Reichs koennen ohne ihre Zustimmung auch in Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs versetzt werden, wenn sie fuer andere Laufbahnen des Polizeidienstes nicht geeignet sind; bei der Versetzung in Stellen, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt angehoeren, erhalten sie mindestens ihr bisheriges Grundgehalt.

(4) Die uebrigen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden koennen in den Polizeivollzugsdienst des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn sind die beteiligten Gemeinden zu hoeren. Der Beamte soll vor einem Wechsel des Dienstzweiges oder des Dienstherrn gehoert werden.

(6) Versetzungen verfuegt der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behoerde.

(7) Durch die Versetzung wird das unmittelbare Dienstverhaeltnis bei dem neuen Dienstherrn begruendet. Das bisherige Besoldungsdienstalter bleibt massgebend.

.....

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Fuehrer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

H2621 – 0006

17 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.
Lt.Comdr., U.S.N.R.

H2621 – 0007

H-2621

Gestapo Exhibit 9

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit No. 9